

Die Erhöhung der Gütertarife und die Verkaufspreise.

Am 1. Februar d. J. werden auf allen Bahnen Oesterreichs und Ungarns die neuen Tarife in Geltung treten. Das legt die Frage nahe, welche Rückwirkung diese Steigerung der Beförderungskosten auf die Warenpreise haben wird, wobei weiters zu fragen ist, ob für eine Ueberwälzung der Tarifierhöhung auf den Verkaufspreis nicht rückwirkende Kraft bei früher vollzogenen Lieferungsabschlüssen anzuerkennen sein wird. Hierbei fallen selbstverständlich jene Abschlüsse, bei denen der Verkaufspreis „ab Fabrik“ vereinbart worden ist, vorweg aus. Hinsichtlich der anderen Abschlüsse wäre es aber wohl selbstverständlich, daß diese jetzt vorgenommene Tarifierhöhung bei den früher, also in Unkenntnis der Tarifieränderung kalkulierten Abschlüssen nachträglich berücksichtigt würde, sofern die Ueberwälzung auf den Käufer überhaupt als zulässig anerkannt wird. Hinsichtlich der Rohle und des Zuckers soll diese Ueberwälzung als zulässig bereits anerkannt worden sein. In der halbamtlichen Darlegung der Grundsätze der Tarifierhöhung wurde erklärt:

„Die auf Veranlassung der Regierung durchgeführten Berechnungen über die Wirkungen, welche die zu gewärtigende Frachtpostenerhöhung möglicherweise auf die Gesteuerungskosten einzelner Bedarfsgegenstände ausüben könnte, haben zu dem Ergebnisse geführt, daß Preiserhöhungen in größerem Umfange nicht gerechtfertigt wären. Da es aber nicht ausgeschlossen ist, daß der Versuch gemacht wird, die Einführung der Frachtsteuer und die Erhöhung der Gütertarife als Anlaß für unbegründete Preiserhöhungen und illegitime Gewinne zu benutzen, so erachtet es die Regierung als ihre selbstverständliche Pflicht, solchen gemeinschädlichen Bestrebungen gleich von vorneherein mit aller Strenge entgegenzuwirken. Die berufenen Behörden wurden daher bereits angewiesen, für die nachdrücklichste Bekämpfung solcher Auswüchse Sorge zu tragen.

Die Befürchtung, daß die neue Frachtsteuer und die Erhöhung der Gütertarife als Anlaß für unbegründete Preiserhöhungen benutzt werden könnten, hat das Justizministerium dazu bestimmt, alle Staatsanwaltschaften anzuweisen, in allen Strafsachen wegen Preistreiberei oder Wucher, in denen als offenbar übermäßig oder wucherisch angezeigte Preise von den Beschuldigten mit der Erhöhung der Frachtkosten begründet werden sollten, darauf zu dringen, daß durch Abforderung der Frachtbriefe oder bahnähnliche Auskünfte u. dgl. die Höhe der Frachtkosten verlässlich festgestellt werde.

Diese halbamtlichen Ausführungen besagen aber doch nur, daß Preiserhöhungen „in größerem Umfange“ nicht gerechtfertigt wären, eine Ueberwälzung, die indirekt folgern läßt, daß man Preissteigerungen, die sich genau im Rahmen der Tarifierhöhung halten, also keinen größeren Umfang haben werden, als er den Fracht-Mehrkosten entspricht, als zulässig erachtet. Wenn das zutrifft, dann wird das selbstverständlich auch für die älteren Lieferungsabschlüsse ganz ebenso gelten müssen, soweit nicht im Lieferungsabschlüsse selbst vorweg gegenteilige Voraussetzungen getroffen worden sein sollten. Dieser Grundsatz der Rückwirkung auf ältere Vereinbarungen ist ja auch schon in anderen Fällen als richtig erkannt worden. So beim deutlichen Warenumsatz-Stempelgesetz, das die Verkäufer berechtigt, bei Geschäften, die vor dem Inkrafttreten des Warenumsatz-Stempelgesetzes abgeschlossen waren, die Stempelsteuer bei ihren Käufern nachträglich einzuziehen.

Finanzminister Dr. Teleszky über die Tarifierhöhung.

B. Budapest, 24. Jänner. Das Abgeordnetenhaus feierte heute die Verhandlung der Vorlage über die Eisenbahn-Kriegssteuer fort. Finanzminister Dr. Teleszky ergreift das Wort und befaßt sich in seinen Darlegungen zunächst mit den Ausführungen der oppositionellen Redner. Er weist darauf hin, daß die Bemängelung der dreißigprozentigen Erhöhung eigentlich gegenstandslos werde, wenn man an die verringerte Kaufkraft des Geldes denke. Diese Erhöhung bewirke

keinerlei Schädigung der Volkswirtschaft. Gegen die Vorlage seien auch Einwendungen vom Gesichtspunkte des Verhältnisses Ungarns zu Oesterreich sowie auch vom Gesichtspunkte erhoben worden, daß einzelnen Privatunternehmungen Begünstigungen erteilt werden. Was den ersten Punkt betreffe, so handle es sich hier um ein Gebiet, wo die Staaten vollkommen selbständig verfügen können, aber es sei natürlich unvermeidlich, daß bei so einschneidenden Reformen beide Regierungen sich darüber orientieren, was im anderen Staate geschieht. Daß in diesem Falle in Oesterreich daselbe geschieht wie bei uns, ist nur ein Zufall. Wenn behauptet wurde, daß wir daselbe tun müssen, was Oesterreich tut, so ist das ganz unrichtig. Daß die Erhöhung in Form einer Steuer und nicht als Tarifierhöhung erfolge, sei gerade der Anregung des Ministers zuzuschreiben. In Ungarn werde eine dreißigprozentige Steuererhöhung vorgenommen. Die österreichische Regierung hat eine fünfzehnprozentige Steuererhöhung und eine fünfzehnprozentige Kriegszulage eingeführt. Das ist daselbe wie bei uns, nur daß das Kind einen anderen Namen hat. Der einzige Nuancenunterschied ist der, daß die zweiten 15 Prozent nicht obligatorisch, sondern fakultativ sind. Die österreichische Regierung jedoch beabsichtigt, auch diese 15 Prozent voll in Anspruch zu nehmen, so daß tatsächlich zwischen dem, was in Ungarn, und dem, was in Oesterreich geschieht, kein Unterschied besteht. Der Minister legt sodann dar, daß gerade durch die Teilung in eine fünfzehnprozentige Steuererhöhung und eine fünfzehnprozentige Tarifierhöhung den Privatbahnen eine ungerechtfertigte Begünstigung erteilt worden wäre. (Zustimmung rechts.)

Auf die Frage des Abg. Grafen Moriz Esterhazy, ob Garantien dafür vorhanden seien, daß auch in Oesterreich diese Erhöhung drei Jahre lang in Kraft bleiben werde wie in Ungarn, bemerkt der Minister, aus dem früher Gesagten gehe hervor, daß er eine solche Bindung nicht für richtig gehalten hätte, denn diese wäre eine gegenseitige; die ungarische Regierung müsse sich ihr selbständiges Bestimmungsrecht wahren. Es sei aber unwahrscheinlich, daß in Oesterreich von einem Tag auf den anderen solche Maßnahmen geändert werden. Würde der Fall eintreten, dann würde natürlich auch die ungarische Regierung die Frage zu entscheiden haben, ob sie ihre Maßnahmen weiter aufrechterhalte oder nicht.

Unter Hinweis darauf, daß der § 3 der Vorlage den stärksten Angriffen ausgesetzt war, der die Regierung ermächtigt, einen Teil der Einnahmen den betreffenden Unternehmungen zurückzuerstatten, erklärt der Minister, daß dies jedoch nur unter Berücksichtigung erwerbener Rechte und der Existenzinteressen der betreffenden Unternehmungen der Fall sein und nur einen Bruchteil der Kriegsteuer involvieren werde. Der Minister sei übrigens bereit, seinerzeit, wenn ein diesbezüglicher Antrag gestellt werden sollte, einen Bericht über die den einzelnen Eisenbahngesellschaften gewährten Rückerstattungen vorzulegen.

Finanzminister Dr. Teleszky erklärt betreffend die Einwendungen des Abg. Mezöffy, daß die Budgets der letzten Jahre die beste Widerlegung dessen seien, als ob es ihm an sozialem Gefühl mangle. Allerdings sei er aber dagegen, durch large Gehörung bei den Ausgaben Volkstümlichkeit zu erwerben. (Lebhafte Beifall rechts.) Der schwierigen Lage der Beamtenenschaft habe der ungarische Staat während des Krieges durch weitestgehende Unterstützung Rechnung getragen. Was die Eisenbahninvestitionen betrifft, sei seit 1914 für diese Zwecke viel mehr ausgegeben worden als vorher. Aus verschiedenen Gründen könne er keine detaillierten Angaben machen, doch könne er erklären, daß auf dem Gebiete der Herstellung von Verkehrsmitteln alle darauf eingerichteten Fabriken seit Beginn des Krieges in vollstem Maße beschäftigt sind, ja daß selbst aus dem Auslande Anschaffungen gemacht wurden, obwohl man sich zu letzteren nur schwer entschließen konnte. Ueberhaupt sei auf diesem Gebiete alles geschehen, was bei dem herrschenden Arbeiter- und Materialmangel durchzuführen war. Das Gleiche gelte bezüglich der Ausnützung der Donau als Verkehrsstraße. Was die Frage der Refaktien betrifft, so handle es sich hierbei um sehr wichtige volkswirtschaftliche Maßnahmen und durchaus nicht darum, Einzelnen Vorteile zu gewähren. Uebrigens seien im Jahre 1909 27 Refaktien in Geltung gewesen, während jetzt nur mehr 73 bestehen. Die Lebensmittelrefaktie bestehe seit 1. Jänner nicht mehr. Schließlich bittet der Minister um Annahme der Vorlage. (Beifall rechts.)

Die Vorlage wird hierauf im allgemeinen zur Grundlage der Spezialdebatte angenommen und sodann mit einigen vom Finanzminister angenommenen stilistischen Abänderungen angenommen.